

**Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister**

**1. Satzung
zur Änderung der Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren für
den Kindergarten der Gemeinde Hellwege vom 19.07.2012**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den z. Zt. geltenden Fassungen der Gesetze hat der Rat der Gemeinde Hellwege in seiner Sitzung am 20.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren der Gemeinde Hellwege vom 19.07.2012 wird wie folgt geändert:

Die Ziffern 2a, 2c und 3.1, Abs. 5 der Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren erhalten folgende Fassungen:

Ziffer 2a

Für den Sonderdienst von **12.15 Uhr** bis 14.00 Uhr wird ein Zuschlag von 30 % der monatlichen Gebühr erhoben. Wird der Sonderdienst nur an 1 bis 2 Tagen in der Woche genutzt, beträgt der Zuschlag 15 %. **Die Sonderdienste sind grundsätzlich halbjährlich, mindestens aber für einen Zeitraum von einem Monat buchbar.**

Ziffer 2c

Für das Zweite und jedes weitere beitragspflichtige Kinder in einer Kindergartengruppe der Gemeinde Hellwege wird eine Ermäßigung von 30 % des Beitrages gewährt. **Die Ermäßigung wird auf den beitragsmäßig niedrigeren Betrag berechnet.**

Ziffer 3.1, Abs. 5

Nicht zum Familieneinkommen zählen Kindergeld, Wohngeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld **bis 300 €**, die Grundrente nach **dem** Bundesversorgungsgesetz (BVG) und der Rentenanteil für die Kindererziehungsleistung.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft.

Hellwege, den 20.06.2016

Harling
Bürgermeister